

# Wasser- und Stromordnung

## § 1 Grundsatz

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Wasser des KGV „Herrenhorst 1988“ e.V. Sie regelt weiterhin die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern.

## § 2 Zuständigkeiten

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

**Wasser:** Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am Standrohr.

Verfügungsgrenze ist die Abgangsverschraubung am Wasserzähler (Uhr).

**Strom:** Rechtsträgergrenze ist die Abgangsklemmen im Unterverteiler des Grundnetzes.

Verfügungsgrenze ist die nichtplombierte Zählerabgangsleitung.

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

### 2.1. Wasserversorgung

1. Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den Wasserversorger und endet nach der Wasseruhr im Wasserschacht der jeweiligen Parzelle.
2. Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasserleitung und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.

### 2.2. Abwasserversorgung

Die Abwasseranlage ist Eigentum des Pächters.

### 2.3. Stromversorgung

1. Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle, nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse. Die vereinseigene Strom-Anlage beginnt nach den Hauptzählern des Stromversorgers bis zur Übergabestelle der Parzelle sowie die Anlage in den Garagen. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.
2. Inspektionen, Wartungen und Störungsbeseitigungen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

## § 3. Voraussetzungen für Wasser, Abwasser und Strom

### 3.1. Allgemein

1. Beim Baubeauftragten muss ein Plan des Verlaufes von Wasser, Abwasser und Strom hinterlegt sein.
2. Die Gartenpächter sind nur berechtigt, Wasser / Strom für den eigenen Bedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser / Strom an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.
3. Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

4. Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser-, Abwasser- und / oder Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
5. Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser-, Abwasser- und / oder Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Baubeauftragten zu richten.
6. Der Abnehmer kann Wasser und Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen ist.

### **3.2. Wasser**

1. Vor und nach jeder Wasseruhr muss ein Absperrventil vorhanden sein.
2. In jeder Parzelle soll sich die Wasseruhr in einem befestigtem und begehbarem Schacht (Abmessung: 0.80m x 0.80m, bzw.: 0.80mØ) befinden. Dieser soll eine geeignete, abnehmbare Abdeckung haben.
3. Die Einbautiefe der Wasseruhr beträgt 0.80m unter Erdoberkante.
4. Es dürfen nur Wasseruhren mit einem Einbaumaß von 110mm verwendet werden.
5. Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.
6. Der Austausch einer Wasseruhr ist dem Wasserbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Wasserbeauftragte notiert sich die Zähler-Nr., den Stand und den Tag des Wechsels der Wasseruhren.
8. Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt in der ersten Septemberwoche eines jeden Jahres.

### **3.3. Abwasser**

1. Im Kleingarten ist das Betreiben von Sickergruben verboten.
2. Bei einem Wasseranschluss in baulichen Anlagen ist ab dem Jahr 2012 eine DIBt zertifizierte abflusslose Abwassersammelgrube zu errichten, zu warten und zu unterhalten. Die Errichtung einer entsprechend DIBt zertifizierten abflusslosen Abwassersammelgrube ist in der Kleingartenanlage anzustreben, gleichermaßen dürfen auch die vom Gesetzgeber genehmigten Bio-Toiletten betrieben werden.
3. Es sind nur für Abwässer zulässige nach den allgemeinen technischen Voraussetzungen zertifizierte abflusslose Abwasseranlagen zu errichten, zu warten und zu unterhalten.
4. Jede Abwasseranlage muss abgenommen und auf Dichtheit geprüft sein.
5. Sämtliches Waschwasser ist über eine abflusslose Sammelgrube oder über geschlossene Behälter, die ordnungsgemäß über die Abwasserkanäle im eigenen Haushalt entsorgt werden, der Abwasserbeseitigung zuzuführen.
6. Bei der Benutzung von Duschbrausen im Freien ohne Anschluss an die abflusslose Sammelgrube dürfen keine Körper-Reinigungsmittel verwendet werden.
7. Die rechtzeitige Entleerung der Abwasseranlage ist zu gewährleisten.

### **3.4. Strom**

1. Die Kleingärtner haben sich zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse zu informieren. Nach erfolgtem Verlegen von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz ist ein genauer Plan der Verlegung dem Baubeauftragten des Vereines zu übergeben.
2. Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung sowie alle Veränderungen sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma zu errichten.
3. Durch den antragstellenden Gartenbesitzer ist ein entsprechender Auftrag inkl. Genehmigungsschreiben an die Elektrofirma zu geben.
4. Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

5. In den Monaten März, April und Oktober jeden Jahres wird die Parkplatzbeleuchtung von Freitagabend bis Montagfrüh eingeschaltet. Zwischen den Monaten Mai bis September erfolgt die Einschaltung durchgehend.

### **3.5 Berechnungsfehler Wasser/Strom**

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen, dass diese defekt sind oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln der Verein den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens **zwei** Jahre beschränkt.

### **§ 4. Abrechnung des Wasser-, Abwasser und Stromverbrauches**

1. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr.
2. Der Wasser- sowie Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste und Reparaturen.
3. Der Abwasserpreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Abnehmers.
4. Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasser- sowie Stromstandes. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Kaufvertrages.

### **§ 5. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten**

#### **5.1. Vorstand und dessen Beauftragte**

- Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die eine Wasseruhr in Empfang nehmen, sind verpflichtet:
  - die ausgebaute Wasseruhr sofort abzulesen und
  - dem Wasserbeauftragten auszuhändigen.
- stichprobenartige Kontrollen und Prüfungen der Anlagen bis zur Wassergrube auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit **auch ohne dem** Beisein des Pächters oder des durch ihn Bevollmächtigten.
- Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die Beauftragten des Vorstandes erfolgen
- Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem Netz
- Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z.B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtungen und zu den Anlagen befugt.
- Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, kann der scheidende Pächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 5.2. Die Kleingärtner

- Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser-, Abwasser- sowie Stromanlage innerhalb seines Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung.  
Die Wasseruhr ist regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Bei Störungen ist sofort der/die Beauftragte für Wasser oder seinem/r Stellvertreter/in zu melden.
- Der jeweilige Unterpächter **sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit**, das bedeutet auch ohne Anwesenheit des Pächters zu den Messeinrichtungen und Anlagen für die Beauftragten.
  - bei der Wasseran- und -abstellung
  - bei Wasserablesungen
  - bei Havarienzu den Messeinrichtungen und Anlagen für die Beauftragten.
- Wahrgenommene Mängel an der / den Anlage(n) ist / sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- Die Entnahme von Wasser bzw. Strom ist sofort einzustellen und der Zählerstand und den Tag des Wechsels festzuhalten.
- Das betrifft z.B. laufende Sicherheitsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler u.a. Unregelmäßigkeiten.
- Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Unterzählern zu öffnen.
- Die jeweiligen Unterpächter, die ihre Wasseruhr ausbauen wollen:
  - a. haben einem Mitglied des erweiterten Vorstandes 14 Tage vorher den Ausbau mitzuteilen.
  - b. sind verpflichtet im Beisein eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes unverzüglich auszubauen und auszuhändigen.
- Der Pächter haftet in vollem Umfang für Boden- und Grundwasserverunreinigungen aus dem Betrieb von Abwasser erzeugenden Anlagen in seinem Kleingarten.
- Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen, ist der Beauftragte für Strom zu informieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gleich möglich, darf ein Sicherungswechsel vom Pächter durch einen Fachkundigen veranlasst werden. Dies ist dann unverzüglich dem Beauftragten für Strom mitzuteilen.

## § 6. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

1. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Gartenbesitzer den Bezug von Strom und / oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom- / Wassernetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Wasser und /oder Strom, die nicht von einem Unterzähler erfasst wird
- falschen Angaben zum Wasser- / Stromstand
- nicht fristgemäßer Bezahlung von Wasser- und / oder Stromrechnung, sowie Jahresrechnung
- unberechtigtem unbefugten Öffnen von Verplombungen
- widerrechtliche Nutzung des bezogenen Wassers und / oder Stromes
- vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der / den Gemeinschaftsanlage(n)
- nicht termingerechte Abgabe des Planes über den Verlauf von Wasser, Abwasser und Strom
- sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

Die Absperrung erfolgt 14 Tage nach Zahlungsfrist.

Bsp:            Zahlungsfrist 31.05                    Sperrung            14.06

2. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den / die jeweiligen Pächter, die Abwasseranlage zu sperren, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden / wurden.
3. Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahls.

#### **§ 7. Gebühren**

1. Gebühren für die Abrechnung von Wasser und / oder sowie Strom für Sanktionen sind in den jeweiligen Beschlüssen festgelegt.
2. Der Pkt. 5.6. der Gartenordnung vom 19.03.2005 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Über Wasser- und Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleinpachtvertrages gem. unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 31.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zuletzt geändert durch Punkt 3.5 und 5.2 auf Mitgliederversammlung vom 04.09.2021.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **§ 10 Außerkraftsetzung**

Pkt. 7 vom April 1995 (Abwasser)

Pkt. 2 vom Oktober 1995 (Eigentum der Wasseruhr = KGV)

Pkt. 5 vom Oktober 1996 (Eigentum der Wasseruhr = Pächter)

Pkt. 4 vom Mai 1998 (Abwasser)